

S. 14.

Merckwürdigkeiten bey ihrer Geburt.

Wenn eine Frau eines Kindes genesen, und das Kind, wie es vfftz zu geschehen pflegt, seiner Mutter Brüste nicht saugen will, haben sie in dem Königreich Bengala die verzweiffelte Gewohnheit, daß sie solches in ein Tuch legen, und mit den vier Zivffeln an dem Ast eines Baumes anbinden, und also einen Tag liegen lassen; da kommen denn die Raben und quälen dieses arme Kind hefftig, und sind öffters welche gefunden worden, denen sie die Augen ausgehacket. Dem Abend kommen sie, und holen das Kind ab, um zu sehen, ob es die folgende Nacht saugen wolle, und so es noch nicht anliegen will, tragen sie es den andern Morgen an eben dem Ort, und thun solches drey Tage nach einander, nach welchen, wenn das Kind, ein vor allemal nicht anliegen will, halten sie es vor einen Teufel, und werffen es in den Gangem oder einen andern Fluß oder See.

S. 15.

Ihre Gebräuche.

Nach des Mannes Tode, kan sich keine Frau, wieder verheyrathen. Sie begiebt sich so gleich beyseits, ihn zu beweinen. Man schneidet ihr auch etliche Tage hernach die Haare glatt ab sie selbst leget allen ihren Schmuck von sich, reißt die Arme und Kniebänder, so ihr der Mann, als er sie geheyrahet, angelegt, herunter, und bleibt die übrige ganze Zeit ihres Lebens, in ihrem Haus, ohne daß man sie im geringsten achtet, ja sie ist, an statt